

4.1.1.2.

Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK

vom 6. September 2007

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK) und

der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der interkantonalen Vereinba-
rung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom
18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹

beschliessen:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹Das Reglement regelt die Zusammensetzung und die Organi-
sation der Rekurskommission der EDK und der GDK gemäss
Artikel 10 Absatz 3 Diplomanerkennungsvereinbarung.

²Die Rekurskommission entscheidet insbesondere über Be-
schwerden gegen Entscheide der GDK und der Anerkennungs-
behörden der EDK betreffend die Anerkennung von ausländi-
schen Ausbildungsabschlüssen sowie über Beschwerden gegen
Zulassungs- und Prüfungsentscheide der interkantonalen Prü-
fungskommission für Osteopathinnen und Osteopathen. Sie ist

¹Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziffer 4.1.1.

zuständig für Beschwerden gegen andere Entscheide im Sinne der Diplomanerkennungsvereinbarung, sofern diese beschwerdefähig sind.²

³Sitz der Rekurskommission ist Bern.

II. Allgemeines

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rekurskommission besteht aus mindestens 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
- c. je mindestens zwei Expertinnen und Experten aus den Berufsfeldern Osteopathie, Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsstufe), Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Die Mitglieder der Rekurskommission einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden gemeinsam vom Vorstand der EDK und vom Vorstand der GDK gewählt.

²Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verfügen über eine juristische Ausbildung.

³Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Unabhängigkeit

¹Die Mitglieder der Rekurskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

²Änderung vom 10. September 2009; sofort in Kraft getreten

²Die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit der Rekurskommission darf durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit, durch allfällige Nebenerwerbstätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Rekurskommission nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4 Geheimhaltung

Die Mitglieder der Rekurskommission unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 5 Entschädigung der Mitglieder

Für die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Rekurskommission gilt die Spesenregelung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹Die Rekurskommission besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Abteilung Lehrberufe,
- b. Abteilung heilpädagogische Berufe und
- c. Abteilung Gesundheitsberufe.

²Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vorsitzende je einer Abteilung. Sie vertreten sich gegenseitig.

³Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

³Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 2.2.2.

Art. 7 Abteilungen

Die Abteilungen beurteilen und entscheiden Beschwerden aus ihrem Sachbereich.

Art. 8 Präsidium

Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen neben dem Vorsitz einer Abteilung

- a. die allgemeine Geschäftsleitung,
- b. die Geschäftsverteilung nach Sachbereich und
- c. die Vertretung der Rekurskommission nach aussen.

IV. Verfahren

Art. 9 Verfahrensrecht

Für das Beschwerdeverfahren gelten, soweit das vorliegende Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz)⁴.

Art. 10 Instruktion

Die Beschwerdeentscheide werden von einem Mitglied der im konkreten Fall zuständigen Abteilung vor- und nachbereitet. Dazu gehören insbesondere

- a. die Information und Dokumentation der Mitglieder und
- b. die Redaktion von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 11 Beschwerdeentscheid

¹Die Abteilungen entscheiden in Dreierbesetzung.

⁴SR 173.32

²Die Entscheide können auf dem Zirkulationsweg verabschiedet werden.

³Die Eröffnung der Entscheide erfolgt durch die entscheidende Abteilung.

Art. 12 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Gebührenreglement der EDK⁵ beziehungsweise der Gebührenverordnung der GDK⁶.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft.

Bern, 6. September 2007

Namens des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁵Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziffer 4.1.1.1.

⁶Verordnung vom 6. Juli 2006

Bern, 6. September 2007

Namens des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Dr. Markus Dürr

Der Zentralsekretär:
Franz Wyss